



Auszug aus der aktuellen BinSchPersV vom 26.11.2021

§ 48 Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

Wer ein Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt erwerben will, muss

1. mindestens 18 Jahre alt sein und
2. den Basislehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt erfolgreich absolviert haben.

§ 85 Erteilung des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige

(2) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erteilt auf Antrag ein Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt ... , wenn

1. die antragstellende Person
 - a. die Abschlussprüfung des Lehrgangs ... bestanden hat oder
 - b. das ... Ausbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Personenschifffahrt erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die antragstellende Person die Schulungsnachweise oder das Abschlusszeugnis vorlegt und
3. die antragstellende Person ihre Identität nachweist.

(3) Bis zum Erhalt des endgültigen Zeugnisses ... 2 ist ausreichend ein Ausdruck der entsprechenden Eintragung des Zeugnisses im nationalen Befähigungsregister nach § 18. Der Ausdruck muss mit der Unterschrift und dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen werden.

§ 87 Ablaufen und Verlängerung des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt

(1) Das Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt ist fünf Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

(2) Auf Antrag wird das Unionsbefähigungszeugnis von einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt um fünf Jahre ab Antragstellung verlängert. Hierfür müssen die Sachkundigen neben ihrer Identität nachweisen können, dass sie im Rahmen eines ... zugelassenen Auffrischungslehrgangs eine neue Prüfung ... mit Erfolg abgelegt haben. Dies gilt auch für bereits einmal oder mehrmals verlängerte Zeugnisse.

Auszug aus der aktuellen FahrSiLehrgZulV

§ 8 Ausstellen einer Bescheinigung

(1) Jedem Teilnehmenden eines Basislehrgangs oder Auffrischungslehrgangs, der die Abschlussprüfung bestanden hat, ist hierüber vom Lehrgangsanbieter eine Bescheinigung ... auszustellen.

(2) Die Bescheinigung ... ist für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrem Ausstellungsdatum als Nachweis ... gültig.